

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 90/10 S

L 6 AS 429/10 B ER (Hessisches LSG)
S 5 AS 140/10 ER (SG Kassel)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. August 2010 - L 6 AS 429/10 B ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine durch Verwaltungsakt vom 29.3.2010 zustande gekommene Eingliederungsvereinbarung. Das SG Kassel hat seinen Antrag auf Erlass einer entsprechenden Anordnung mit Beschluss vom 17.6.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Hessische LSG mit Beschluss vom 16.8.2010 zurückgewiesen und im Übrigen als unzulässig verworfen. Mit Schreiben vom 3.9.2010 hat der Antragsteller zur Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 3.9.2010 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 16.8.2010 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann.
- 3 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

